



WETTBEWERBSBEDINGUNGEN

I. WETTBEWERBSVERFAHREN: Die Agentur für Staatsgüter hat für den **27.03.2018, ab 10:00 Uhr**, in den Büros der Agentur für Staatsgüter- Regionaldirektion Trentino Südtirol, Gerichtsplatz 2, - 39100 BOZEN, ein offenes Verfahren für die Vergabe eines Rahmenvertrages gemäß Artikel 54 des Gesetzesdekrets 50/2016 ausgeschrieben. Es ist in 6 Baulose aufgeteilt und diese wird in der Sektion IV dieser Wettbewerbsbedingungen gemäß Artikel 60, Komma 1 des Gesetzesdekrets 50/2016 im Detail beschrieben. Es handelt sich um ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten der von der öffentlichen Verwaltung genutzten Immobilien, sowie um Immobilien, deren Instandhaltung von der Agentur für Staatsgüter, ex Artikel 12, Komma 5 des Gesetzesdekrets 98/2011, das in Gesetz 111/2011 umgewandelt wurde, sowie vom Gesetz Nr. 190/2014 verändert wurde verwaltet werden und sich im Kompetenzbereich der Regionaldirektion Trentino Südtirol befinden. Der Wettbewerb wurde am 07/02/2018 dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt und von dem Amtsblatt der Europäischen Union – V Sonderausgabe NR 19 vom 14/02/2018, sowie auf dem Profil des Auftraggebers www.agenziademanio.it, auf der Seite des Ministeriums für Infrastrukturen und Transportwesen veröffentlicht. Außerdem wurde der Wettbewerb als Auszug in 2 nationalen und 2 regionalen Zeitungen, gemäß dem Artikel 72 des Ministerialdekrets 50/2016 und des Dekrets des Ministeriums für Infrastrukturen und Transportwesen vom 2. Dezember, in Durchführung des Atikels 73, Komma 4 des Gesetzesdekretes 50/2016 veröffentlicht.

Gemäß Artikel 5, Komma 2 Dekrets des Ministeriums für Infrastrukturen und Transportwesen vom 2. Dezember 2016, müssen die Kosten für die Veröffentlichung¹ im Amtsblatt und den Tageszeitungen innerhalb von 60 Tagen nach der Auftragsvergabe der Agentur für Staatsgüter rückerstattet werden.

Die einzelnen Durchführungsverträge des Rahmenvertrages können von der interregionalen Leitung für öffentliche Arbeiten der Regionen Venetien, Trentino Südtirol und Friaul-Julisch Venetien, der Agentur für Staatsgüter Regionaldirektion Trentino Südtirol, den Ministerien für Kulturgüter und Kulturaktivitäten oder dem Ministerium für Verteidigung abgeschlossen werden.

II. FÜR DEN RAHMENVERTRAG ZUSTÄNDIGE EINKAUFSZENTRALE: Agentur für Staatsgüter - Regionaldirektion Trentino Südtirol, Gerichtsplatz 2, - 39100 BOZEN Tel. 0471-280734 – Fax. 06-50516065 – E-Mail: dre.TrentinoAltoAdige@agenziademanio.it

III. DEFINITIONEN:

- Agentur für Lieferaufträge für den territorialen Bereich der Provinzen Trient und Bozen: Regionaldirektion Trentino Südtirol des Amtes für Staatsgüter;

¹ Die genannten Spesen betragen Euro 8.208,78 zuzüglich Mehrwertsteuer, sie enthalten alle Kosten für die Veröffentlichung im Amtsblatt und in den Tageszeitungen mit Ausnahme der Kosten für die Bekanntmachung der Zuteilung auf dem Amtsblatt, welche den Gewinnern der Ausschreibung sofort bekannt gemacht werden. Diese Kosten werden in gleichem Anteil unter den verschiedenen Gewinnern des Verfahrens aufgeteilt.



- *Einkaufszentrale für den territorialen Bereich der Provinzen Trient und Bozen* : Verwaltungen, welche die einzelnen Verträge / Bauverträge im territorialen Bereich der Provinzen Bozen und Trient abschließen, (interregionale Leitung für öffentliche Arbeiten Venetien, Trentino Südtirol und Friaul-Julisch Venetien, Agentur für Staatsgüter Regionaldirektion Trentino Südtirol, Ministerium für Kulturgüter und Kulturaktivitäten für die Instandhaltungseingriffe im Territorialbereich der Region Trentino Südtirol, Ministerium für Verteidigung per Instandhaltungseingriffe im Territorialbereich der Region Trentino Südtirol);

- *Rahmenvereinbarungen*: Vereinbarungen gemäß Artikel 54 des Gesetzesdekrets 50/2016, die mit den durch dieses Verfahren ausgewählten Wirtschaftsbeteiligten abgeschlossen werden und zwar für die Ausführung der Instandhaltungseingriffe laut Artikel 12, Komma 2 Buchstaben a) und b) und Komma 5 des Gesetzesdekrets Nr. 98/2011, mit dem Gesetz 111/2011 umgewandelt und mit dem Gesetz Nr. 190/2014 modifiziert;

- *Vertrag/Bauvertrag*: Von der Einkaufszentrale für das Gebiet der Region Trentino Südtirol mit den Wirtschaftsbeteiligten, mit denen die Agentur für Lieferverträge für die Territorialgebiete der Provinzen Trient und Bozen Rahmenverträge abgeschlossen hat, unterzeichneter Durchführungsvertrag.

IV. GEGENSTAND DES VERTRAGS: Rahmenvertrag für die Vergabe von ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungseingriffen gemäß Artikel 12, Komma 2, Buchstaben a) und b) und Komma 5 des Gesetzesdekrets 98/2011, wie mit Gesetz 111/2011 umgewandelt. Die Eingriffe haben das Ziel die Innenräume der staateigenen Immobilien, so weit als möglich, zu renovieren, um die Anmietung von Räumen zu verringern. Außerdem soll eine energetische Sanierung der von der öffentlichen Verwaltung genutzten Gebäude erfolgen. Darin inbegriffen sind auch die direkt von MIBACT und dem Ministerium für Verteidigung verwalteten und finanzierten und genutzten Gebäude, sowie die Instandhaltungsarbeiten die von der Agentur für Staatsgüter verwaltet werden und sich im Kompetenzbereich der Regionaldirektion Trentino Südtirol befinden und durch einzelne Verträge vergeben werden.

Es handelt sich bei den durch diese Prozedur zu vergebenden Instandhaltungsarbeiten um ordentliche und außerordentliche Eingriffe vor allem auf Bürogebäude, die zu den Kategorien OG1, OG2, OG11 gehören.

Was die Kategorie OG2 betrifft dürfen die Arbeiten gemäß Artikel 148 Komma 1 des Gesetzesdekrets 50/2016 nicht gleichzeitig mit anderen Arbeiten, die zu den anderen allgemeinen Eingriffen (OG1 Und OG11) gehören, vergeben werden. Es sei denn, es bestehen begründete Koordinationsbedürfnisse bei den Arbeiten, welche vom RUP kontrolliert wurden, die eine gemeinsame Vergabe rechtfertigen.

Die Bestimmung der Instandhaltungsarbeiten stützt sich auf die allgemeinen von der Verwaltung mitgeteilten Bedürfnisse, die während der Gültigkeitsdauer des Rahmenvertrages durchgeführt werden könnten. Es handelt sich nämlich um einen Rahmenvertrag, wobei weder die Zahl noch das Ausmaß der Eingriffe, die den jeweiligen Kategorien zugeordnet werden und die dann auch konkret ausgeschrieben werden, voraus zu sehen ist. Um also die maximale Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten, ist die Ausschreibung in 6 Baulose geteilt, die in der folgenden Tabelle genauer angegeben sind.

Die Aufteilung trägt des potentiellen Bedarfs an Eingriffen Rechnung, die auf Immobilien im Staatbesitz gemäß Artikel 12, Komma 2, Buchstabe a) des Gesetzesdekrets 98/2011 eingeleitet werden können, sowie der Immobilien von dritten Parteien, die genutzt werden, wie im Buchstaben b) des genannten Artikel 12 angegeben und die sich im Gebiet befinden, das von dem Verfahren betroffen ist.

Die Baulose wurden gemäß den auf Gebietsebene bestehenden Bedürfnissen bestimmt und mit dem Ziel die größtmögliche Homogenität zu garantieren.

Die als Wettbewerbsgrundlage bestimmten Beträge wurden in Hinblick auf die von den einzelnen Verwaltungen angegebenen Instandhaltungsbedürfnissen festgelegt. Sie wurden von den

Abteilungen für Güterbeschaffung den OO.PP genehmigt und dann gemäß der Anzahl und dem Wert der im Quartal für jeden einzelnen Bereich zu erwartenden Arbeiten bestimmt. Diese Berechnungen wurden stets in Hinblick auf die finanziellen Mittel durchgeführt, die voraussichtlich im Zeitraum des Rahmenvertrages zur Verfügung gestellt werden.

Es war auch notwendig einen Betrag in Hinblick auf den Einfluss des durch die Artikel 95, Komma 4 Buchstabe a) und 148, Komma 6 des Gesetzbuches bezüglich der Vergabe von öffentlichen Arbeiten zum niedrigsten Preis in Betracht zu ziehen. Die errechneten Beträge wurden schließlich nach homogenen Grenzwerten getrennt und somit wurde in Anbetracht einiger Besonderheiten des Gebietes, die effektive Größe des Bauloses bestimmt.

Da die zur Verfügung stehenden Gelder aber begrenzt sind und einer Prioritätsordnung unterliegen, die für das ganze Staatsgebiet gilt, ist es möglich, dass für eines oder mehrere Baulose keine Aufträge erteilt werden.

Jeder Teilnehmer kann nur für ein Baulos am Wettbewerb teilnehmen. Falls Angebote für mehrere Baulose eingereicht werden, wird nur das Angebot für das Baulos in Betracht gezogen, welches mit dem höchsten Betrag versehen ist.

Der Rahmenvertrag wird mit der unten angegebenen Zahl von Wirtschaftsbeteiligten für jedes Baulos abgeschlossen (Voraussetzung ist eine ausreichende Zahl von Wirtschaftsbeteiligten, die den Auswahlkriterien entsprechen bzw. das Vorhandensein gültiger und günstiger Angebote).

Baulose BZ/TN	Bereich der zu vergebenden Arbeiten	Territorialgebiet BOZEN		Territorialgebiet TRIENT	
		Kategorie der zu vergebenden Arbeiten	Zahl der Beteiligten	Kategorie der zu vergebenden Arbeiten	Zahl der Beteiligten
1	“nicht SOA Arbeiten” für Beträge von 5.000 bis 15.000 Euro	OG2, OG11 und OG1	3	OG2, OG11 und OG1	3
2	“ SOA Arbeiten von Klasse I bis Klasse II” (Instandhaltungsarbeiten für Beträge von 150.001 bis und 516.000 Euro /500.000 Euro im Falle von Arbeiten an Kulturgütern)	OG2, OG11 und OG1	2	OG2, OG11 und OG1	2
3	“ SOA Arbeiten von Klasse III bis Klasse IV” (Instandhaltungsarbeiten für Beträge zwischen Euro 516.001 und Euro 2.000.000)	OG1 und OG11 für Immobilien, die NICHT zu den Kulturgütern gehören	2	OG1 e OG11 für Immobilien, die NICHT zu den Kulturgütern gehören	2

V. BETRAG DES RAHMENVERTRAGES:

TERRITORIALGEBIET BOZEN			TERRITORIALGEBIET TRIENT		
Baulos	CIG	Grundbetrag (zuzüglich MwSt.)	Baulos	CIG	Grundbetrag (zuzüglich MwSt.)
1	73702960AB	€ 2.340.000	1	7370304743	€ 2.250.000
2	7370299324	€ 2.800.000	2	73703068E9	€ 3.000.000
3	737030259D	€ 5.800.000	3	7370308A8F	€ 5.000.000

Die oben angegebenen, voraussichtlichen Maximalbeträge sind ohne Mehrwertsteuer und beinhalten den Betrag, der in den einzelnen Verträgen für die Sicherheitspflichten und die Arbeitskosten berechnet wird. Beide Posten können erst bei Vergabe der einzelnen Eingriffe berechnet werden. Die Arbeitskosten werden aus den einzelnen vergebenen Arbeiten hervorgehen sowie aus der Bezugspreisliste bzw., aus den Preislisten, welche die Bestimmung der Kostenzusammensetzung der einzelnen Posten angeben, oder aus Dokumenten der Region oder der Berufskategorien die auf dem Gebiet angewendet werden und in denen der Prozentanteil der Arbeitskosten am Gesamtbetrag angegeben sind. Auf gleiche Weise werden die Sicherheitskosten berechnet, die keiner Preisminderung unterzogen werden, und die gemäß der Preisliste berechnet werden. Beide Posten werden von der metrischen Projektberechnung der Eingriffe abgezogen.

Für jedes Baulos handelt es sich um einen voraussichtlichen Betrag, der den geschätztem Höchstwert für eine Reihe von Eingriffen festlegt, die noch nicht festgesetzt sind und die Teil der von der Agentur ausgefertigten Liste zur Erfüllung des Dreijahresplans sind und zwar gemäß Artikel 12, Komma 4, Gesetzesdekret. 98/2011, wie im Art. 24, Komma 3 Buchstabe b) des Gesetzesdekrets vom 24. April 2014, Nr. 66 das mit Umwandlung des Gesetz n. 89/2014 modifiziert wurde. Die Einkaufszentralen können während der Dauer des Rahmenvertrages den Betrag beantragen, ohne dass dies eine Einschränkung für den Abschluss von Verträgen bis zum Erreichen des oben genannten Betrages bewirkt. Dieser geschätzte Betrag umfasst auch eventuelle Finanzierungen durch Gelder des MIBAXT und des Ministeriums für Verteidigung, sowie durch Gelder, die von dem Amt für Staatsgüter im Sinne des Komma 5 des genannten Artikel 12 verwaltet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angabe eines Eingriffs in der Jahresliste zu keiner automatischen Durchführung führt und demnach keine automatische Vergabe der Rahmenverträge an die Wirtschaftsteilnehmern erfolgt, da es sich um ein rein programmatisches Dokument handelt. Außerdem ist zu klären, dass die Jahresliste in Laufe des Jahres revidiert werden kann, falls sich unvorhersehbare Instandhaltungsarbeiten ergeben, die als vorrangig im Vergleich zu einem oder mehreren in den Plan eingefügter Eingriffen zu betrachten sind, es sei denn diese Arbeiten sind schon an einen der Unternehmen vergeben worden, mit dem die Agentur den Rahmenvertrag abgeschlossen hat.

Die genannten Beträge decken alle Arbeiten, Leistungen und Lieferungen, die nötigen Materialien, Transport und Frachtkosten, um die Übergabe der Durchgeführten Arbeiten zu garantieren und zwar gemäß den Bedingungen der besonderen Spezifizierung für Bauverträge und den für jeden einzelnen Eingriff angegebenen, technischen Spezifizierung. Je nach Komplexität der Arbeiten kann die technische Dokumentation aus einem Durchführungsprojekt oder in Fällen von einfachen Instandhaltungsarbeiten nur aus dem endgültigen Projekt, das mindestens aus einem allgemeinen Bericht, der Preisliste der vorgesehenen Arbeitern, der geschätzten metrischen Berechnung, dem Sicherheits- und Koordinationsplan mit analytischen Angaben der Sicherheitskosten, auf welche keine Preisminderung angewendet wird und zwar gemäß Artikel 216, Komma 4 des Gesetzesdekrets 50/2016, das bis zum Inkrafttreten des Artikels 23, Komma 3 des genannten Gesetzesdekrets gilt.

Die Bestimmung des Bezugsbauloses zur Vergabe der einzelnen Durchführungsverträge erfolgt indem der Betrag der vorwiegenden Kategorie, die den Eingriff betreffen, in Betracht gezogen wird. Es gelten die spezifischen Angaben in dem folgendem Kapitel XIX.

VI. DAUER DES VERTRAGES: 3 (drei) Jahre ab dem 2. Mai 2019. Gemäß Artikel 106 Komma 11 des Gesetzesdekrets 50/2016 kann die Dauer des Rahmenvertrags im Laufe der Arbeiten auch verlängert werden und zwar zu den gleichen oder günstigeren Preisen, Abkommen und Konditionen für die strikt notwendige Zeit zum Abschluss der notwendigen Prozeduren zur Auffindung neuer Auftragnehmer. Der Rahmenvertrag wird seine Gültigkeit auf jeden Fall verlieren, falls der in Sektion V dieser Wettbewerbsbedingungen genannte Maximalbetrag erreicht wird.

VII. QUALIFIKATIONSVORAUSSETZUNGEN – VERGABE AN SUBUNTERNEHMER – NUTZUNG KAPAZITÄT DRITTER: Die in der Sektion XI dieser Wettbewerbsbedingungen unter den Punkten 3.1, 3.2. und 3.3 genannten Angaben bleiben gültig, wobei die Qualifikationsvoraussetzungen folgende sind:

- Baulos 1 - **“nicht SOA Arbeiten”** Bereiche Bozen und Trient (Instandhaltungsarbeiten für Beträge ab 5.000 Euro bis 150.000 Euro) : **Voraussetzungen unter Artikel 90 des D.P.R. 207/2010** (diese Norm gilt gemäß Artikel 83, Komma 2 des Gesetzesdekrets 50/2016 und des Artikel 216, Komma 14, des Gesetzesdekrets 50/2016 bis zur Einführung der spezifischen Anac Richtlinien) sowie **des Artikels 12 des Dekrets des MIBACT vom 22. August 2017 Nr. 154;**
- Baulos 2 Bereiche Bozen und Trient **“ SOA Arbeiten I und II Klasse”** (Instandhaltungsarbeiten für Beträge zwischen 150.000 Euro und 516.000 Euro / 500.000 Euro im Falle von Eingriffen, die Kulturgüter betreffen): **OG1, Klasse II, OG2, Klasse II, OG11, Klasse II**
- Baulos 3 Bereiche Bozen und Trient **“SOA Arbeiten III bis IV Klasse”** (Instandhaltungsarbeiten für Beträge zwischen 516.000 Euro und 2.000.000 Euro) **OG1, Klasse IV, OG11, Klasse IV.**

Da zu diesem Zeitpunkt nicht voraussehbar ist, aus welchen Kategorien die einzelnen Eingriffe zusammen gesetzt sein werden, werden für jedes Baulos von jedem Teilnehmer alle angeführten Voraussetzungen verlangt. Die objektive Unmöglichkeit die Eingriffe vorauszusehen die in den einzelnen Verträgen vergeben werden und somit schon jetzt den Bereich derselben in bestimmbare und trennbare Kategorien zu unterteilen, gemäß Artikel 48, Komma 1 und 6 des Gesetzesdekrets 50/2016 und des Artikels 92, Komma 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik 207/2010, erfordert es Wirtschaftsbeteiligte zu wählen, die geeignet sind Aufträge in allen Kategorien durchzuführen, denen die Eingriffe zugeschrieben werden können. (OG1, OG11 und OG2 für die Baulose 1 und 2). Es ist in Betracht zu ziehen, dass für die einzelnen Aufträge diese Kategorien gleichzeitig auftreten können oder auch nicht.

Daraus folgt, unter anderem, die Unmöglichkeit an dieser Ausschreibung als zeitlich befristeter Zusammenschluss von Unternehmen oder als ordentliches Konsortium von vertikalen² Teilnehmern³ im Sinne des Artikels 48, Komma 1, Gesetzesdekret 50/2016 oder als gemischtes⁴ Konsortium teilzunehmen.

Die Vergabe der einzelnen Eingriffe an Subunternehmer ist in den Grenzen des Artikels 105, des Gesetzesdekrets 50/2016, mit der Bedingung der Mitteilung zum Zeitpunkt des Angebotes möglich. Innerhalb der einzelnen Verträge können Arbeiten folgenderweise vergeben werden:

- Die zu den Kategorien OG 1 und OG 2 an Unternehmen, die im Besitz oben genannter Bedingungen sind und zwar innerhalb eines Grenzbetrages von 30% des Gesamtbetrages gemäß Artikel 105, Komma 2 des Gesetzesdekrets 50/2016
- Die zur Kategorie OG11 gehörenden Arbeiten, die zu den Arbeiten an der Struktur, den Anlagen und besonderen Arbeiten gehören, gemäß Ministerialdekret Nr. 248 von 10. November 2016, welches im Sinne der Angabe des Artikels 89, Komma 11 des Gesetzesdekrets 50/2016, können zu 30% des Gesamtbetrages vergeben werden (in Anwendung der Grenze gemäß Artikel 105, Komma 5 des Gesetzesdekrets 50/2016), falls

³ Gemäß der in den Artikeln 48, Komma 1 des Gesetzesdekrets 50/2016 und 92, Komma 3 ,des D.P.R. 207/2010 bestimmten Kombination versteht sich als Zusammenlegung/Konsortium vertikaler Art ein Zusammenschluss von Teilnehmern in denen einer (Beauftragter) die Arbeiten der Hauptkategorie durchführt, während die anderen Unternehmen (Auftraggeber) die trennbaren Arbeiten durchführen.

⁴ Als Zusammenlegung/ Konsortium gemischter Art versteht sich ein Zusammenschluss von Teilnehmern die in einer einzigen Organisationsstruktur die organisatorischen Merkmale der horizontalen und vertikalen Zusammenlegung vereinen. Insbesondere ist diese besondere Struktur gegeben, wenn ein Zusammenschluss vertikaler Art für eine oder mehrere Kategorien von Arbeiten auch einen Zusammenschluss von vertikalen Subunternehmer in sich vereint.

sie mehr als 10% des Gesamtauftrages ausmachen. Die für die Kategorie OG11 gesetzte Grenze wird nicht zum Erreichen der in Artikel 105 Komma 2 des Codes hinzugezählt.

Bezüglich der Regelungen für die Vergabe an Subunternehmer wird auf den Artikel B. 24 der besonderen Spezifizierungen für Bauverträge verwiesen.

In Falle der Vergabe an Subunternehmer wird die Einkaufszentrale in den im Artikel 105, Komma 13 des Gesetzesdekrets 50/2016 vorgesehen Fällen den Betrag für die durchgeführten Arbeiten direkt an den Subunternehmer auszahlen und zwar innerhalb der im Vertrag zur Vergabe der Arbeiten vorgesehen Grenzen.

Gemäß Artikel 89, Komma 1 des Gesetzesdekrets 50/2016 kann der Teilnehmer am Wettbewerb auch mit dem Institut der vorübergehende Nutzung teilnehmen, wenn er die dafür im der genannten Norm vorgesehene Dokumentation vorweist.

Es wird auch unterstrichen, dass es gemäß Artikel 89, Komma 7 des Gesetzesdekrets 50/2016 nicht erlaubt ist und einen Ausschluss des Unternehmens am Wettbewerb zur Folge hat, dass mehrere Teilnehmer auf das gleiche Hilfsunternehmen zurückgreifen, oder dass sowohl die Hilfsfirma als auch jene, die sich deren Voraussetzungen bedient, am Wettbewerb teilnehmen.

Es wird ebenfalls betont, dass aufgrund der Besonderheit der Prozedur, die Aufteilung in Baulose sich nur auf die unterschiedlichen Betragshöhen der zu vergebenden Arbeiten bezieht und nicht für die Vergabe eines jeden Bauloses ein getrenntes Auswahlverfahren darstellt. Demzufolge wird das Verbot, gemäß Artikel 89, Komma 7 des Gesetzesdekrets 50/2016 angewendet, die den Ausschluss aller Teilnehmer vorsieht, welche sich für den gleichen Wettbewerb des gleichen Hilfsunternehmens bedienen, auch wenn sie für unterschiedliche Baulose konkurrieren.

Die Möglichkeit der Nutzung von Hilfsunternehmen ist nicht für Arbeiten in den folgenden Kategorien erlaubt:

- **OG 11** gemäß den Bestimmungen des Artikels 1 Komma 2 des Ministerialdekrets vom 10. November 2016 n. 248, das im Sinne des Art. 89 Komma 11 des Gesetzesdekrets 50/2016 Anwendung findet;

- **OG 2** in Hinblick auf das explizit ausgesprochene Verbot gemäß Art. 146 Komma 3 des Gesetzesdekrets 50/2016, und zwar aufgrund der Besonderheit des Bereiches der Kulturgüter die gemäß Gesetzesdekret 42/2004, welcher einen Code zum Schutz der Kultur- und Naturschätze vorsieht, geschützt sind.

Wie im Artikel 2 der Spezifikationen für die Auftragserteilung vorgeschrieben gilt für die Ausführung von Arbeiten, die zur Kategorie OG11 gehören, die Pflicht der Durchführung seitens Installateure die im Besitz der unter Ministerialdekret Nr. 37/2008 genannten Voraussetzungen sind. Falls genannte Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann der Durchführungsvertrag nicht abgeschlossen werden.

VIII. KRITERIEN FÜR DIE AUFTRAGSVERGABE: im Sinne der Artikel 95, Komma 4, Buchstabe a) und 148 Komma 6, letzter Satz des Gesetzesdekrets 50/2016 wird der Vertrag mit dem Kriterium des Preises vergeben, d.h. anhand der höchsten Preisminderung auf die Preisliste für Bauarbeiten 2017 der Autonomen Provinz Bozen gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 321 des 28.03.2017 für den Territorialbereich Bozen bzw. auf die Preisliste 2018 der Autonomen Provinz Trient gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 2322 vom 28/12/2017, die gemäß Artikel 23, Komma 16 des Gesetzesdekrets 50/2016 jedes Jahr überarbeitet werden.

Gemäß Artikel 97, Komma 8 des Gesetzesdekrets 50/2016 werden automatisch jene Angebote ausgeschlossen, die eine Preisminderung gleichen oder höheren Ausmaßes aufweisen und als die im Komma 2 des genannten Artikels festgesetzte Grenze aufweisen.

Der automatische Ausschluss erfolgt nicht im Falle von weniger als 10 (zehn) Teilnehmern. In diesem Falle wird eine Kontrolle der ex Artikel 97, Komma 2 ungewöhnlich niedrigen Angebote durchgeführt und zwar gemäß der folgenden Modalitäten.

Da das Angebot aufgrund einer Preisliste formuliert wird und die spezifischen Merkmale der zu vergebenden Eingriffe nicht bekannt sind, können zur Kontrolle der Angemessenheit des Angebots Erklärungen bezüglich der Organisation des Anbieter und Dokumentation verlangt werden, die beweisen, dass diesem Wettbewerbsbedingungen ähnliche Instandhaltungsarbeiten, d.h. ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten mit Erfolg an Immobilien mit Büros mit den in diesem Verfahren angegebenen oder höheren Preisminderung durchgeführt wurden.

Zu diesem Zweck wird unterstrichen, dass die nach den oben genannten Merkmalen abgegebenen Erklärungen nicht mehr als 3 (drei) sein dürfen und dass sie sich insgesamt auf jene der Kategorien beziehen müssen, die im Rahmen des Bauloses zu vergeben sind (OG2, OG1 und OG11 für die Baulose 1 und 2; OG1 und OG11 für die Baulose 3). Es werden nur Erklärungen angenommen, die sich auf Arbeiten beziehen, welche vor dem Einreichungstermin der Angebote erfolgreich abgeschlossen wurden und nicht mehr als fünf Jahre (für die Baulose 1 und 2) bzw. zehn Jahre für die Baulose 3 zurückliegen. Die erfolgreich ausgeführten Arbeiten, welche als Beweis angeführt werden, müssen einem Betrag gleichkommen, der in dem Bereich der zu vergebenden Arbeiten im entsprechenden Baulos liegt (Baulos 1: von 5.000 bis 150.000 Euro; Baulos 2: von 150.001 bis 516.000 Euro bzw. 500.000 Euro für die Eingriffe im Bereich der Kategorie OG2; Baulos 3: von 516.001 bis 2.000.000 Euro) . Dieser Betrag gilt als Grundbetrag für den Wettbewerb für Arbeiten im Auftrag öffentlicher Auftraggeber sowie als gemäß der Preisliste des entsprechenden Territorialgebiets von Bozen oder Trient, d.h. am Ort des geleisteten Arbeit, festgelegter Betrag. Es handelt sich um den Bruttobetrag vor Abzug der Preisminderung für Arbeiten, die für private Auftraggeber geleistet wurden.

Die Dokumentation zur Rechtfertigung kann für öffentliche Arbeiten aus dem Zertifikat des erfolgten Abnahmetest bestehen oder der Bestätigung der korrekten Durchführung für private Arbeiten. Falls keine Zertifizierung der geleisteten Arbeiten geliefert werden kann, gelten die Verträge für die Vergabe der Arbeiten mit Anführung der angewendeten Preisminderung sowie die Rechnungen und die Dokumentation der erfolgten Bezahlung

Außerdem werden bei der besagter Bewertung der Angemessenheit gemäß Artikel 97 des Gesetzesdekrets 50/2016 und mit dem Ziel die größtmögliche Teilnahme am Wettbewerb zu erlauben, jene Arbeiten, die vor dem 19. Januar 2017 (Datum des Inkrafttretens des Ministerialdekrets Nr. 248 vom 10. November 2016) in den Kategorien OG9, OG10, OS3, OS4, OS5, OS28 und OS30 aufgeführt werden, als zur Kategorie OG11 gehörige Instandhaltungsarbeiten gerechnet. Dies geschieht in Hinblick auf die Bestimmungen der ANAC Nr. 5/2009 und der Entscheidung ANAC Nr. 165/20103, deren Anwendbarkeit mit den Besonderheiten dieses Wettbewerbs in Einklang steht. Dies gilt auch für die Kategorien OS3, OS28 und OS30, die nach dem Inkrafttreten des Ministerialdekrets durchgeführt wurden.

N.B. Diese Analogien gelten nicht für das Erreichen der verlangten Qualifikationsanforderungen für die Teilnahme an den Verfahren, in denen ein SOA Zertifikat notwendig ist.

Die Gegenleistung für jeden einzelnen Eingriff wird durch Berechnung der gebotenen Preisminderungen auf die einzelnen Posten der Regionalen Preisliste 2017 der Autonomen Provinz Bozen, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 321 vom 28.03.2017 für den Territorialbereich Bozen angegeben bzw. der Preisliste 2018 der Autonomen Provinz Trient, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 2322 vom 28.12.2017 für den Territorialbereich Trient, die gemäß Artikel 23, Komma 16 des Gesetzesdekrets 50/2016 jährlich revidiert wird, nach Abzug der Arbeitskosten und der Kosten für die Sicherheit. Eventuelle neue Preise werden den Preislisten der anliegenden Regionen entnommen oder, falls keine vorliegen, nach Preisanalyse seitens eines Projektentwicklers. Die berechneten Preise beinhalten die Kosten der Arbeit sowie eventueller Lieferungen, Transporte, Frachtspesen und es wird die gleiche, im Rahmenvertrag festgelegte Preisminderung angewendet. Diese wird kraft eines Protokolls zur Vereinbarung der Preise festgelegt.

Mittels der Kriterien in diesem Wettbewerb wird gemäß Artikel 54 des Gesetzesdekrets 50/2016 die Unterzeichnung des Rahmenvertrages für jedes Baulos für die in der Tabelle in Sektion IV dieser Wettbewerbsbedingungen angegebene Zahl von Unternehmen bestimmt.

Was die Bedingungen für die Vergabe der einzelnen Eingriffe betrifft verweisen wir auf die Sektion XIX „Vergabe der einzelnen Verträge“.

IX. DOKUMENTATION FÜR DEN WETTBEWERB: Die Dokumentation für diesen Wettbewerb besteht aus der Ausschreibung, diesen Wettbewerbsbedingungen und den besonderen Spezifikationen für die Auftragserteilung und scheint auf der Seite www.agenziademanio.it auf.

X. ZUM WETTBEWERB ZUGELASSENE TEILNEHMER: zum Wettbewerb sind die im Artikel 45 des Gesetzesdekrets 50/2016 angegebenen Teilnehmer zugelassen. Dazu gehören die in einem Netzwerkvertrag eingebundenen Unternehmen sowie Teilnehmer, die sich im Sinne des Artikels 48, Komma 8 des Gesetzesdekrets 50/2016 zusammenschließen oder in einem Konsortium verbinden wollen. In Anbetracht der Besonderheiten des Gegenstandes dieses Verfahrens können die in einen Netzvertrag eingebundenen Unternehmen (falls sie den zeitlich befristeten Zusammenschlüssen von Unternehmen vergleichbar sind), die zeitlich befristeten Zusammenschlüsse von Unternehmen (Bietergemeinschaften) sowie die ordentlichen Konsortien nur zugelassen werden, falls sie horizontaler⁵ Art sind. In einen Netzvertrag eingebundene Unternehmen, zeitlich befristete Zusammenschlüsse von Unternehmen sowie die ordentlichen Konsortien von Unternehmen vertikaler oder gemischter Art sind nicht zum Wettbewerb zugelassen.

Um am Wettbewerb teilzunehmen müssen die oben genannten Unternehmen die im Folgenden angeführten Voraussetzungen allgemeiner und besonderer Art besitzen.

Die Wirtschaftsbeteiligten mit Sitz, Adresse oder Arbeitssitz in Länder, die in der sogenannten „black list“ der Dekrete des Finanzministeriums vom 4. Mai 1999 und des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 21. November 2011 aufscheinen, müssen im Besitz einer besonderen Genehmigung sein, die im Sinne des Ministerialdekrets vom 14. Dezember 2010 vom Wirtschafts- und Finanzministeriums (gemäß Artikel 37 des Interministerialdekrets vom 3. Mai 2010, Nr. 78, in l. 122/2010 umgewandelt) erlassen wurde oder im Besitz einer gemäß Artikel 1 Komma 3 des Ministerialdekrets im Dezember 2010 erlassenen Genehmigung sein.

Für jedes Baulos ist es verboten als Teilnehmer von mehr als einem zeitlich begrenzten Zusammenschluss von Unternehmen, ordentlichem Konsortium von Teilnehmern oder individuell teilzunehmen, falls das Unternehmen schon im Zusammenschluss oder im Konsortium teilnimmt.

Die Konsortien gemäß Artikel 45, Komma 2, Buchstabe b) und c) des genannten Dekrets sind, falls sie nicht eigenständig teilnehmen, dazu gehalten im Teilnahmeantrag im Punkt 1) dieser Wettbewerbsbedingungen anzugeben für welche Konsortiumsmitglieder das Konsortium teilnimmt; diesen wird gemäß Artikel 7, Komma 7 des Gesetzesdekrets 50/2016 untersagt in jeder anderer Form teilzunehmen; im Falle der Nichtbeachtung dieses Verbots werden sowohl das Konsortium als auch die Teilnehmer am Konsortium in Anwendung des Artikels 353 des Strafgesetzbuches ausgeschlossen.

Genannte Verbote gelten auch in Bezug auf die anderen Baulose, da es sich um eine einheitliche Prozedur handelt und die Aufteilung in Baulose sich allein auf die Beträge der zu vergebenden Arbeiten bezieht. Wenn also ein Wirtschaftsbeteiligter ein unterschiedliches Angebot (einzeln/ im Zusammenschluss) in mehreren Baulosen macht, wird er von der gesamten Prozedur ausgeschlossen.

⁵ Gemäß der in der Verbindung von Artikel 48, Komma 1 des Gesetzesdekrets 50/2006 und 92, Komma 2, del D.P.R. 207/2010 festgelegten Definitionen für zeitlich befristeter Zusammenschluss von Unternehmen /Konsortium horizontaler Art versteht sich darunter ein Zusammenschluss von Teilnehmern, die für die Ausführung von Arbeiten aus der gleichen Kategorie, zuständig ist.

Falls er hingegen in gleicher Form ein Angebot für verschiedene Baulose macht, wird das Kriterium der wirtschaftlichen Relevanz, wie in Sektion IV beschrieben, angegeben.

XI. FRISTEN UND MODALITÄTEN ZUR EINREICHUNG DER ANGEBOTE:

Die Teilnehmer am Wettbewerb müssen den verschlossenen⁶ Umschlag mit der Dokumentation und Angebot, wie im Folgenden angegeben der auftragserteilenden Agentur für Staatsgüter, Regionaldirektion Trentino Südtirol, Gerichtsplatz 2 – 39100 BOZEN innerhalb des Abgabetermins von 23/03/2018 um 12 Uhr zukommen lassen.

Die Einreichung kann mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein, persönlich oder über eine für die Einreichung autorisierte Agentur erfolgen. In den beiden letzten Fällen wird eine Annahmebescheinigung erstellt.

Der Umschlag muss genau den folgenden Wortlaut anführen: *Wettbewerb für die Vergabe eines Rahmenvertrages zur Durchführung ordentlicher und außerordentlicher Instandhaltungsarbeiten ex. Artikel 12, Komma 5, Gesetzesdekret 98/2011, in den von der öffentlichen Staatsverwaltung genutzten Immobilien, die sich im Kompetenzbereich der Regionaldirektion Trentino Südtirol der Agentur für Staatsgüter befinden – Baulos1: NICHT SOA – Territorialgebiet ... (Bozen oder Trient)”, bzw. Baulos 2 “ SOA Arbeiten Klasse I und II” – Territorialgebiet ... (Bozen oder Trient)”, bzw. Baulos 3: “ SOA Arbeiten von Klasse III bis IV– Territorialgebiet ... (Bozen oder Trient)” mit Angabe folgender Daten zum Absender:*

Unternehmens- oder Firmenbezeichnung, Adresse, zertifizierte E-Mail Adresse, an welche die Mitteilungen zu diesem Verfahren gesendet werden sollen. Alle Mitteilungen, auch die im Artikel 76 des Gesetzesdekrets 50/2016 angeführten, werden mittels zertifizierter elektronischer Post übermittelt. Im Falle von Teilnahme im Zusammenschluss jeder Art, werden die Mitteilungen nur an jenes Unternehmen übermittelt, das als führendes Unternehmen angegeben ist.

Die Übermittlung des Angebots erfolgt auf Risiko des Absenders und die Agentur für Staatsgüter übernimmt keinerlei Verantwortung für Fehler der Post oder anderer Problem, welche dazu geführt haben, dass die Dokumentation nicht innerhalb der oben angegebenen Frist eingegangen ist.

Da für dieses Verfahren nur die Teilnahme für ein Baulos erlaubt ist, wird bei Angabe mehrerer Baulose auf dem Umschlag der äußere Umschlag geöffnet und nur das Angebot für das Baulos höheren Betrags in Betracht gezogen.

Es werden in keinem Fall Umschläge angenommen, die nach dem Abgabetermin eintreffen, auch falls dies nicht auf Verschulden des Teilnehmers zurückzuführen ist und vor dem Abgabetermin abgesendet wurden. Dies gilt auch für Umschläge die mit eingeschriebener Post oder einem anderen Beförderungsunternehmen gesendet wurden, da das Poststempel keinerlei Relevanz hat. Diese Umschläge werden nicht geöffnet und als nicht eingegangen betrachtet und können vom Teilnehmer nach schriftlicher Beantragung abgeholt werden.

Falls der gleiche Teilnehmer mehrere Umschläge eingereicht hat, die alle nacheinander und innerhalb der Abschlussfrist angekommen sind, wird nur der als letzter eingereichte in Betracht gezogen.

Falls der Teilnehmer bemerkt, dass die im ersten Umschlag enthaltene Dokumentation unvollständig / falsch ist, muss er innerhalb der für die Abgabe der Angebote gesetzten Frist einen neuen Umschlag senden, der alle in diesen Wettbewerbsbedingungen enthaltenen Elemente enthält.

⁶ Der Pflicht der Versiegelung der Umschläge wurde Folge geleistet, falls diese so verschlossen sind, dass sie in keiner Weise geöffnet werden können, ohne augenscheinliche Zeichen einer nachträglichen Öffnung zu hinterlassen.

Über die für die Einreichung gesetzte Frist hinaus ist kein Angebot gültig, sei es zusätzlicher oder ersetzender Art, weder die gleiche noch eine andere Dokumentation kann für den Wettbewerb eingereicht werden.

Die Dokumente für den Wettbewerb sollten mit Verwendung der diesen Wettbewerbsbedingungen beigelegten Formulare erstellt werden und auf jeden Fall in Übereinstimmung mit diesen. Falls der Teilnehmer nicht die beigelegten Modelle verwendet, welche erstellt wurden, um den verschiedenen Erklärungen zu genügen, die gemäß den Normen und in Einklang mit den verschiedenen juristischen Formen der Teilnehmer zu leisten sind, muss der Wirtschaftsteilnehmer dafür sorgen, alle darin enthaltenen Informationen zu liefern. Ein Fehlen dieser Informationen könnte in den gesetzlich vorgesehen Fällen zu einem Ausschluss aus diesem Verfahren führen. Diesbezüglich wird vermerkt, dass im Falle von Ungleichheiten in den Angaben zwischen diesen Wettbewerbsbedingungen und den beigelegten Formularen die in den Wettbewerbsbedingungen angeführten Anordnungen gelten.

Der Umschlag muss zwei verschlossene Umschläge enthalten. Die **Nichtbeachtung führt zum Ausschluss aus dem Wettbewerb:**

► **Umschlag A "Administrative Dokumentation";**

► **Umschlag B "Wirtschaftliches Angebot".**

Jeder Umschlag muss geschlossen und versiegelt werden (Der Pflicht der Versiegelung der Umschläge wurde Folge geleistet, falls diese so verschlossen sind, dass sie in keiner Weise geöffnet werden können, ohne augenscheinliche Zeichen einer nachträglichen Öffnung zu hinterlassen) sowie den Namen des Absenders tragen und es müssen die Abgaben zum Umschlag angeführt werden (Umschlag A "Administrative Dokumentation " - Umschlag B "Wirtschaftliches Angebot").

Die Einfügung von Elementen, die zur Preisangabe gehören in Dokumente, die nicht in dem Umschlag für das wirtschaftliche Angebot eingefügt sind, führt zu einem Ausschluss des Teilnehmers.

Falls die Dokumentation für den Wettbewerb von den Verfahrensbevollmächtigten der Teilnehmer unterschrieben ist, muss die Vollmacht im Original oder als beglaubigte Kopie gemäß D.P.R 445/00 beigelegt werden.

Im Umschlag A "Administrative Dokumentation" müssen folgende Akten und Dokumente einhalten sein:

- 1) Der von dem gesetzlichen Vertreter unterschriebene **Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb** (Beilage I) muss folgende Angaben enthalten:
 - Baulos für welches man an dem Wettbewerb teilnehmen will;
 - Die juristische Form, untern denen die vom Art. 45, D.Lgs. 50/2016 vorgesehen sind;
 - *(falls relevant: im Falle von **Konsortien** gemäß Art. 45 Komma 2, Buchstabe b) und c) des Gesetzesdekrets 50/2016, die nicht im eigenen Namen teilnehmen):* Für welche Mitglieder das Konsortium teilnimmt. Diesen ist es gemäß Artikel 48, Komma 7 des Gesetzesdekrets 50/2016 untersagt in einer anderen Form an dem Wettbewerb teilzunehmen. Im Falle einer Nichtbefolgung werden sowohl das Konsortium als auch das Mitglied von dem Wettbewerb in Anwendung des Artikel 353 des Strafgesetzbuches ausgeschlossen;

- *(falls relevant : in Falle von zeitlich befristetem Zusammenschluss von Unternehmen oder von Konsortien von Mitgliedern, die sich gerade zusammen schließen gemäß Artikel 45, Komma 2 Buchstabe d), e) und f) des Ministerialdekrets 50/2016)*
 - Anzugeben ist: die Firmenbenennung, die juristische Form, den rechtlichen Sitz des führenden Unternehmens und der anderen Unternehmen sowie die Prozentanteile des Bauvertrages, die von den einzelnen zusammengeschlossenen und im Konsortium eingebunden Wirtschaftsteilnehmern durchgeführt werden;
 - Es muss eine Erklärung, gemäß Artikel 48, Komma 8 des Gesetzesdekrets 50/2016, die von den gesetzlichen Vertretern aller zusammengeschlossenen Unternehmen unterschrieben ist, abgegeben werden. In dieser Erklärung verpflichten sich die Unternehmen, im Falle der Auftragsvergabe, der als „führendes Unternehmen“ bezeichneten Firma ein kollektives Vertretungsmandat zu erteilen. Dieses Unternehmen wird im eigenen Namen und in Namen aller zusammengeschlossenen Unternehmen den Vertrag abschließen.
- (falls zutreffend): im Falle eines befristeten Zusammenschlusses von Unternehmen oder eines ordentlichen Konsortiums von Teilnehmern gemäß Artikel 45, Komma 2 Buchstabe d) e) und f) des Gesetzesdekrets 50/2016 die Benennung, die juristische Form und den juristischen Sitzes des Auftrag gebenden Unternehmens und der Auftrag nehmenden Unternehmen sowie den Prozentanteil der Arbeiten, die von den einzelnen Wirtschaftsbeteiligten des Zusammenschlusses oder Konsortiums ausgeführt werden.
- (falls zutreffend) die Benennung der kooptierten Unternehmen gemäß Artikel 92, Komma 5 des Dekrets des Präsidenten der Republik 207/2010 (dieser findet gemäß den Angaben von Artikel 216, Komma 14 des Gesetzesdekrets 50/2016 Anwendung) mit Angabe des Prozentanteiles der Arbeiten die ausgeführt werden und 20% des Gesamtbetrages der eintelnen Instandhaltungsarbeiten nicht überschreiten darf. Die Gesamtqualifikationen der kooptierten Unternehmen müssen dem Gesamtbetrag der ihnen in Auftrag gegebenen Arbeiten entsprechen;
- 2) **Die Erklärung** (Anlage. II) gemäß Artikel 46 und 47 des D.P.R. 445/2000 seitens des gesetzlichen Vertreters, dass er sich der rechtlichen Folgen und strafrechtlichen Sanktionen im Falle von falschen oder unwahren Aussagen laut Artikel 76 des Gesetzesdekrets 445/2000 bewusst ist sowie eine Fotokopie eines gültigen Erkennungsdokumentes desselben:
- a) Dass ihm bekannt ist, dass mit der Annahme der einzelnen Eingriffe alle Normen und Verfügungen, die in der technischen Dokumentation für den einzelnen Eingriff enthalten sind und die Anweisungen des Bauleiters ohne Ausnahme und Konditionen als akzeptiert gelten.
 - b) Dass das Angebot der Sicherheitpläne Rechnung trägt, welche, falls für den Eingriff notwendig, von dem Unternehmen verlangt werden können.
 - c) Dass das Angebot für 360 aufeinanderfolgende Tage ab der Abgabefrist der Angebote gültig und bindend ist;
 - d) Die Behandlung auch persönlicher Daten für die Durchführung dieses Wettbewerbs gemäß Gesetzesdekrets 196/2003 zu erlauben.
- 3) Bezüglich der Voraussetzungen gemäß Artikel 80, 83 und 84 des Gesetzesdekrets 50/2016, das Ausfüllen der **Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)** im Anhang. Sie besteht aus einer Eigenerklärung des gesetzlichen Vertreters des Teilnehmers, beziehungsweise des Handelsbevollmächtigten mit besonderer Vollmacht (in diesem Fall ist das Original bzw. eine beglaubigte Kopie der unterschriebenen

Vollmacht gemäß DPR 445/00 sowie eine Kopie eines gültigen Ausweises des Unterfertigten beizulegen. Dies ist gemäß den Angaben der "Richtlinien für das Ausfüllen des Formblattes der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE), welche mit der Durchführungsregelung (UE) 2016/7 von der Kommission am 5. Januar angenommen wurde. Diese wurden von dem Ministerium für Infrastrukturen und Transport auf dem Amtsblatt, Allgemeine Reihe, Nr. 174 vom 27. Juli 2016 veröffentlicht.

Insbesondere:

- im **Teil II, Buchstabe A** muss die Rechtsform für die Teilnahme unter den im Artikel 45 des Gesetzesdekrets 50/2016 angegebenen angeführt werden, so wie sie im Antragsformular angegeben wurde;

- Im **Teil II, Buchstabe B** – Informationen bezüglich der Vertreter des Wirtschaftsteilnehmers gemäß Artikel 80 Komma 3 des Gesetzesdekrets 50/2016, müssen folgende Daten (Vorname, Name, Geburtsdatum, Steuercode, Wohnort, Position in der Firma) des Unterfertigten sowie **folgender Mitarbeiter** angegeben werden⁷:

- a) *Im Falle eines Einzelunternehmens: Besitzer und technische Leiter;*
- b) *Im Falle einer Kollektivgesellschaft: Mitglieder und technische Leiter;*
- c) *Im Falle einer Kommanditgesellschaft: die persönlich haftenden Gesellschafter und der technische Leiter;*
- d) *im Falle einer anderen Gesellschaftsart oder eines Konsortiums: die Mitglieder des Verwaltungsrates, denen die rechtliche Vertretung übergeben wurde, dazu gehören auch Geschäftsführer und Handelsbevollmächtigte, Mitglieder Verwaltungs- und Kontrollgremien und der Personen mit Vertretungsvollmacht, Leitungsbefugnis (wie z.B. Mitarbeiter oder Fachleute, denen große Leitungs- und Verwaltungsbefugnisse übertragen wurden) oder Kontrollbefugnis (wie der Auditor und das Aufsichtsorgan gemäß Artikel 6 des Gesetzesdekrets 231/2001), der technischen Leiter, der Einzelaktionär oder des Mehrheitsaktionärs in Falle einer Gesellschaft mit weniger als vier Aktionären⁸;*
- e) *die im vorhergehenden Punkt genannten Personen, die ihre Position im Jahr vor der Veröffentlichung der Ausschreibung aufgegeben haben. Dazu gehören auch, im Falle einer Veräußerung der Firma oder eines Teils der Firma, Fusion oder Inkorporation einer Gesellschaft auch die Personen, welche genannte Positionen in der veräußerten, vereinten oder inkorporierten Gesellschaft im Jahr vor der Veröffentlichung der Ausschreibung inne hatten;*

- **Im Falle der Teilnahme als Zusammenschluss** – gemäß Artikel 45 Komma 2 Buchstabe 2 b) (falls das Konsortium nicht im eigenen Namen teilnimmt), c) (falls das Konsortium nicht im eigenen Namen teilnimmt), d), e), f) und g) – muss für jeden der Teilnehmenden eine getrenntes EEE (DGUE) abgegeben werden, welches die in den Teilen II bis IV verlangten Informationen anführt;

- (für die Kategorie OG 1)⁹ im Falle einer **Vorübergehenden Nutzung** firmenexterner Kapazitäten muss der Teilnehmer im Teil II, Buchstabe C, den Namen der Wirtschaftsbeteiligten anführen, die er nutzen will sowie die Voraussetzungen für die Nutzung, die Fachkräfte oder die Fachorganismen, die Teil des Wirtschaftsvertreters sind und welcher dem Beteiligten für die Ausführung der Arbeiten zur Verfügung stehen werden.

Die Hilfsunternehmen müssen jeweils ein EEE ausfüllen und die in Teil II, Sektionen A und B, Teil III, Teil IV und Teil VI ausfüllen.

⁷ Für weitere Erklärungen bezüglich des subjektiven Anwendungsbereiches der Gründe für den Ausschluss in Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen (Artikel 80 Komma 1 und 3 des Gesetzbuches) wird auf die Bekanntmachung der Anac vom 26 Oktober verwiesen.

⁸ Im Falle von Gesellschaften, die weder eine Partnergesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft gleichkommen, an der zwei Partner mit 50% Teilhaberschaft beteiligt sind, müssen beide Partner angegeben werden.

⁹ Wie schon in der Sektion VII (QUALIFIKATIONSVORAUSSETZUNGEN – VERGABE AN SUBUNTERNEHMER – NUTZUNG KAPAZITÄT DRITTER) ist es nicht erlaubt die Kapazität Dritter in der Kategorie OG2 zu nutzen (gemäß Artikel 146 Komma 3 des Gesetzesdekrets 50/2016) und für die Kategorie OG 11 (aufgrund der Bestimmungen des Ministerialdekrets 248 des 10.11.2016, das gemäß Artikel 89 Komma 11 des Gesetzesdekrets 50/2016 Anwendung findet);

In dem Umschlag A "Administrative Dokumentation" muss auch der Nutzungsvertrag enthalten sein und zwar gemäß den Vorschriften des Artikels 89 des Gesetzesdekrets 50/2016, Komma ¹⁰ sowie die von dem Hilfsunternehmen unterschriebene Erklärung mit der sich diese gegenüber dem Teilnehmer und der Einkaufszentrale dazu verpflichtet für die ganze Dauer des Rahmenvertrages die dem Teilnehmer fehlenden Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Im Falle von Nutzung einer Firma, die zur gleichen Gruppe gehört, muss an Stelle des Nutzungsvertrages eine Ersatzerklärung abgegeben werden, welche die juristische und wirtschaftliche Bindung der Gruppe bestätigt.

Um der Einkaufszentrale die Kontrolle der allgemeinen, technisch organisatorischen und wirtschaftlich-finanziellen Voraussetzungen über die Nationale Datenbank der Öffentlichen Verträge zu erlauben, muss jedes Hilfsunternehmen im PASSOE aufscheinen gemäß Punkt 7, das von dem Unternehmen, das die Kompetenzen für sich nutzt, erworben wurde.

NB:

- die Erklärungen im **Teil III Buchstabe A**, von dem Teilnehmer, der die Angebote unterschreibt, beziehen sich, soweit dem Teilnehmer bekannt, auch an alle im Artikel 80 Komma 3 des Gesetzesdekrets genannten Subjekte, welche auch im Teil II Buchstabe B genannt sind.

Außerdem muss jeder Teilnehmer im Rahmen des EEE den Besitz folgender Voraussetzungen angeben:

- sich nicht in **Bedingungen** zu befinden, die gemäß Artikel 80 des Gesetzesdekrets 50/2016 (Teil III);
- gemäß Artikel 83 Komma 1 Buchstabe a) Einschreibung in die kompetente CCIAA mit Angabe des Einschreibungsdatum und der Einschreibungsnummer (Teil IV, Buchstabe A, Punkt 1);

- Wirtschaftlich-finanzielle und technisch- organisatorische Voraussetzungen:

3.1. "Nicht SOA Arbeiten": QUALIFIKATIONSVORAUSSETZUNGEN – VERGABE AN SUBUNTERNEHMER – NUTZUNG KAPAZITÄT DRITTER

1) direkt im Laufe der letzten 5 Jahre vor dem Datum der Wettbewerbsausschreibung Arbeiten ausgeführt zu haben die jeder der Kategorie OG1¹¹, OG2¹² e OG11¹³, entsprechen und zwar für einen Betrag von mindestens 150.000 Euro (**Teil IV Buchstabe C Punkt 1a**);

NB: Es werden bei der besagter Bewertung der Angemessenheit mit dem Ziel die **größtmögliche Teilnahme am Wettbewerb zu erlauben**, jene Arbeiten, die von dem 19. Januar 2017 (Datum des Inkrafttretens des Ministerialdekrets Nr. 248 vom 10. November 2016) in den Kategorien OG9, OG10, OS3, OS4, OS5, OS28 und OS30 aufgeführt werden, als zur Kategorie OG11 gehörige als **Instandhaltungsarbeiten gerechnet**. Dies geschieht in Hinblick auf die Bestimmungen der ANAC Nr. 5/2009 und der Entscheidung ANAC Nr. 165/20103, deren Anwendbarkeit mit den Besonderheiten dieses Wettbewerbs in Einklang steht. Dies gilt auch für die Kategorien OS3, OS28 und OS30, die nach dem Inkrafttreten des Ministerialdekrets durchgeführt wurden.

2) Gesamtkosten für das angestellte Personal in Höhe von 15% der in den letzten fünf Jahren vor Veröffentlichung des Wettbewerbs durchgeführten Arbeiten getragen und unter Punkt 1 angegeben zu haben (**Teil IV Buchstabe C Punkt 13**);

¹⁰ Der Nutzungsvertrag darf keiner aufschiebenden Bedingung unterzogen sein, da Artikel 89 Komma 1 des Gesetzesdekrets 50/2016 einen Vertrag zwischen dem unterstützten Unternehmen und dem Hilfsunternehmen vorsieht, welches gültig und sofort anwendbar ist. Außerdem muss der Vertrag genau Angabe der geliehenen Instrumente und Ressourcen sowie die Dauer des Vertrages und alle anderen für die Nutzung der Kapazität notwendigen Angaben enthalten. Ansonsten ist er nicht gültig.

¹¹ Beim Nachweis der Anforderungen müssen die Bestätigungen der korrekten Durchführung entsprechender Arbeiten vorgelegt werden,

¹² Beim Nachweis der genannten Voraussetzung müssen von den zuständigen Behörden oder der vergebenden Verwaltung bei Arbeiten für einen Betrag unter 40.000 € ausgestellte Zertifikate vorgelegt werden (siehe Art. 12 des Dekrets des MIBACT vom 22. August 2017 n. 154).

¹³ Siehe Note 11.

3) geeignete technische Ausrüstung für eine fachgemäße Durchführung der in den einzelnen Verträgen zu vergebenden Arbeiten zu besitzen (**Teil IV Buchstabe C Punkt 9**) ;

beziehungsweise

im Besitz des SOA Zertifikat sein, das von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde und den Besitz der Qualifikationen für jede der in der Sektion IV dieser Wettbewerbsbedingungen angegebenen Kategorien dokumentiert (**Teil II Buchstabe A**)

N.B.:

Im Falle von **zeitlich befristeten Zusammenschlüssen von Unternehmen horizontaler Art und von ordentlichen Konsortien von Teilnehmern horizontaler Art** muss jedes Mitglied Arbeiten durchgeführt haben, die jenen der in der Sektion IV angegebenen Kategorien ähnlich sind, wobei aber das als führende angegebene Unternehmen gemäß Artikel 92, Komma 2 des D.P.R. 207/2010 (das gemäß den Angaben in Artikel 216 Komma 14 des Gesetzesdekrets 50/2016 Anwendung findet) eine höheres Maß an Anforderungen als die Auftrag nehmende Unternehmen und auf jeden Fall 40% der Anforderungen erfüllen muss. Das Auftrag gebende Unternehmen muss einen Mindestanteil an 10% erfüllen und insgesamt muss die Bietergemeinschaft oder das Konsortium den Gesamtanteil von 100% erreichen. Hinsichtlich der angegebenen Qualifikationsanteil kann der Zusammenschluss von Unternehmen (Bietergemeinschaft) frei den Anteil an der Ausführung der Arbeiten bestimmen. Es müssen aber die von den Qualifikationsvoraussetzungen der einzelnen Unternehmen festgelegten Grenzen für jedes Unternehmen eingehalten werden.

- die Teilnehmer die eine SOA Zertifizierung besitzen (für Arbeiten mit Betrag über 150.000 Euro) müssen gemäß Artikel 84 nicht die Sektion B und C von Teil IV ausfüllen.

3.2. "SOA Arbeiten Klasse I und II":

im Besitz des SOA Zertifikat sein, das von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde und den Besitz der Qualifikationen für jede der in der Sektion IV dieser Wettbewerbsbedingungen angegebenen Kategorien nicht unterhalb der Klasse II dokumentiert (**Teil II Buchstabe A**)

N.B.:

Im Falle von **zeitlich befristeten Zusammenschlüssen von Unternehmen horizontaler Art und von ordentlichen Konsortien von Teilnehmern horizontaler Art** muss jedes Mitglied im Besitz folgender Voraussetzungen sein: SOA Zertifikat für alle in Sektion IV angeführten Kategorien wobei gemäß Artikel 92, Komma 2 des D.P.R. 207/2010 (dieser findet gemäß den Angaben von Artikel 216, Komma 14 des Gesetzesdekrets 50/2016 Anwendung) das als führende angegebene Unternehmen eine höheres Maß an Anforderungen als die auftragnehmende Unternehmen und auf jeden Fall 40% der Anforderungen erfüllen muss. Das auftraggebende Unternehmen muss einen Mindestanteil an 10% erfüllen und insgesamt muss die Bietergemeinschaft oder das Konsortium den Gesamtanteil von 100% erreichen. Hinsichtlich des angegebenen Qualifikationsanteil kann der Zusammenschluss von Unternehmen (Bietergemeinschaft) frei den Anteil an der Ausführung der Arbeiten bestimmen. Gemäß ihrer Voraussetzungen muss aber das auftraggebende Unternehmen auf jeden Fall bei der Einreichung des Angebots einen höheren Anteil an Voraussetzungen übernehmen als jedes den Auftrag erteilende Unternehmen.

- die Teilnehmer müssen die Sektion B und C des Teils IV nicht ausfüllen;

Im Falle eines Teilnehmers aus einem anderen Land der Europäischen Union muss das Zertifikat der Voraussetzungen besonderer Art, die in diesen Wettbewerbsbedingungen verlangt werden (SOA Zertifikat), im Sinne des Artikels 62 des D.P.R. 207/2010 (dieser findet gemäß den Angaben von Artikel 216, Komma 14 des Gesetzesdekrets 50/2016 Anwendung) im Land, in welchem das Unternehmen seinen Sitz hat, gültigen Normen erstellt werden.

3.3. "SOA Arbeiten von Klasse III bis IV:

im Besitz des SOA Zertifikat sein, das von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde und den Besitz der Qualifikationen für jede der in der Sektion IV dieser Wettbewerbsbedingungen angegebenen Kategorien nicht unterhalb der Klasse IV dokumentiert (**Teil II Buchstabe A**)

N.B.:

Im Falle von **zeitlich befristeten Zusammenschlüssen von Unternehmen horizontaler Art und von ordentlichen Konsortien von Teilnehmern horizontaler Art** muss jedes Mitglied im Besitz folgender Voraussetzungen sein: SOA Zertifikat für alle in Sektion IV angeführten Kategorien wobei gemäß Artikel 92, Komma 2 des D.P.R. 207/2010 (dieser findet gemäß den Angaben von Artikel 216, Komma 14 des Gesetzesdekrets 50/2016 Anwendung) das als führende angegebene Unternehmen eine höheres Maß an Anforderungen als die auftragnehmende Unternehmen und auf jeden Fall 40% der Anforderungen erfüllen muss. Das auftraggebende Unternehmen muss einen Mindestanteil an 10% erfüllen und insgesamt muss die Bietergemeinschaft oder das Konsortium den Gesamtanteil von 100% erreichen. Hinsichtlich des angegebenen Qualifikationsanteil kann der Zusammenschluss von Unternehmen (Bietergemeinschaft) frei den Anteil an der Ausführung der Arbeiten bestimmen. Gemäß ihrer Voraussetzungen muss aber das auftraggebende Unternehmen auf jeden Fall bei der Einreichung des Angebots einen höheren Anteil an Voraussetzungen übernehmen als jedes den Auftrag erteilende Unternehmen.

- die Teilnehmer müssen die Sektion B und C des Teils IV nicht ausfüllen;

- Im Falle eines Teilnehmers aus einem anderen Land der Europäischen Union muss das Zertifikat der Voraussetzungen besonderer Art, die in diesen Wettbewerbsbedingungen verlangt werden (SOA Zertifikat), im Sinne des Artikels 62 des D.P.R. 207/2010 gemäß der im Land, in welchem das Unternehmen seinen Sitz hat, gültigen Normen erstellt werden.

4) Eine Erklärung gemäß Artikel 46 und 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik 445/2000 (Anlage III), von einem juristischen Vertreter des Teilnehmers unterschrieben bzw. vom Handelsbevollmächtigten mit besonderer Vollmacht (in diesem Fall ist die originale Vollmacht oder eine beglaubigte Kopie beizulegen gemäß Dekret des Präsidenten der Republik 445/00) sowie eine Kopie eines gültigen Ausweises des Unterfertigten mit welcher der Teilnehmer erklärt nicht in die Ausschlussgründe gemäß Artikel 80, Komma 5 Buchstaben f-bis und f-ter des Gesetzesdekrets 50/2016 zu fallen. Diese Erklärung muss für alle Teilnehmer abgegeben werden, die zur Abgabe des EEE verpflichtet sind abgegeben werden.

5) Gemäß Artikel 93 des Gesetzesdekrets 50/2016 ist eine Kautions von 2% des Betrages im Rahmenvertrag für das Baulos, an dessen Vergebung man teilnehmen will, vorgesehen (siehe Sektion V dieser Wettbewerbsbedingungen). Dieser wird durch die Zahl der

Wirtschaftsbeteiligten geteilt, mit denen der Rahmenvertrag wie für jedes Baulos in der Tabelle in Sektion IV dieser Wettbewerbsbedingungen angegeben, abgeschlossen wird.

Die Kautions beträgt also:

Territorialbereich Bozen		Territorialbereich Trient	
Baulos	Kautions	Baulos	Kautions
Baulos 1	€ 15.600,00	Baulos 1	€ 15.000,00
Baulos 2	€ 28.000,00	Baulos 2	€ 30.000,00
Baulos 3	€ 58.000,00	Baulos 3	€ 50.000,00

Diese Kautions muss in Form einer Vertragserfüllungsgarantie einer Bank oder einer eines Vertrages einer Versicherungsanstalt oder von seitens der Banca di Italia autorisierten Finanzintermediäre ausgestellt werden. Letztere sind in auf der Internetseite der Banca di Italia nachschlagbaren Listen angegeben. Die Kautions muss ausdrücklich folgendes vorsehen:

- Verzicht auf die vorzeitige Auszahlung des Hauptschuldners gemäß Art. 1944 des Zivilgesetzbuches
- Verzicht auf die Ausnahmen im Art. 1957, Komma, 2 des Zivilgesetzbuchs.
- Inanspruchnahmen muss innerhalb von 15 Tagen auf einfache schriftliche Anfrage der Agentur erfolgen
- Die Verpflichtung die Kautions auf Anfrage der Agentur zu verlängern, falls beim Verfallsdatum noch keine Vergabe der Arbeiten erfolgte;
- Gültigkeit für mindestens 360 Tage ab dem Tag der Abgabe des Angebots.

Die Teilnehmer können die Vorlage für den Kautionsvertrag verwenden, welche mit Dekret des Ministeriums für Wirtschaftliche Entwicklung vom 12. März 2004 Nr. 123 genehmigt wurde, wobei dieses aber mit dem Verzicht auf die Ausnahme gemäß Artikel 1957, Komma 2 des Zivilgesetzbuches integriert werden muss. Der Betrag der provisorischen Kautions und ihrer eventuellen Verlängerung kann für die Unternehmen, die eine Zertifizierung des Qualitätssystems gemäß den europäischen Normen der Reihe UNI EN ISO 9000 erhalten haben, um 50% reduziert werden. Diese Zertifizierung muss von einer akkreditierten Institution gemäß der Reihe UNI CEI EN 45000 und der Reihe UNI CEI EN ISO/IEC 17000 ausgestellt worden sein. Die Minderung von 50% ist nicht mit jener kumulierbar, die im ersten Satz des Artikels 93 Komma 7 angegeben ist, wird auch auf Mikrounternehmen angewendet sowie kleiner und mittlerer Unternehmen und Vereinigungen vom Wirtschaftsteilnehmern, ordentlichen Konsortien, die aus Mikrounternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen bestehen.

Auch die im Artikel 93 Komma 7 des Gesetzesdekrets 50/2016 angeführten Anteile für die Unternehmen mit im genannten Komma vorgesehenen Zertifizierungen finden Anwendung. Es bleibt gültig, dass im Falle einer Kumulation der Minderungen die nächste Minderung auf den Betrag der aus der vorhergehenden Preisminderung hervorgeht, berechnet wird. Um diese Vergünstigung zu genießen, muss der Teilnehmer beim Einreichen der provisorischen Kautions auch den Besitz dieser Zertifizierung angeben.

Diesbezüglich verweisen wir darauf hin, dass gemäß den Vorgaben des Artikel 63 des DPR 207/2010, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 246 co.14 Legislative Dekret 50/2016 der Besitz eines gültigen betrieblichen Qualitätssystems, das den europäischen Normen der Reihe UNI EN ISO 9000 entspricht, für die Klassen über der II obligatorisch ist, während es für die Klassen I und II fakultativ ist.

6) Bestätigung der erfolgten Einzahlung des Beitrags für A.N.A.C. für den folgenden Betrag:

Territorialgebiet Bozen		Territorialgebiet Trient	
Baulos	ANAC Beitrag	Baulos	ANAC Beitrag
Baulos 1	€ 140,00	Baulos 1	€ 140,00
Baulos 2	€ 140,00	Baulos 2	€ 140,00
Baulos 3	€ 200,00	Baulos 3	€ 200,00

Die Bezahlung des Betrages kann mit einer der auf der Seite der ANAC vorgesehen Modalitäten erfolgen. Für alle weiteren Details verweisen wir auf die Adresse <http://www.anticorruzione.it>.

Zum Beweis der erfolgten Einzahlung muss der Teilnehmer dem Angebot den Originalbeleg der Einzahlung beilegen, bzw. eine Fotokopie desselben mit einer Authentizitätserklärung und der Kopie eines gültigen Identifikationsdokumentes des Unterfertigten.

7) Gemäß Artikel 216 Komma 13 des Gesetzesdekrets 50/2016 kontrolliert die Einkaufszentrale die allgemeinen, technisch organisatorischen und wirtschaftlich-finanziellen Voraussetzungen ausschließlich über die Nationale Datenbank der öffentlichen Verträge, das von der Behörde über das System AVCPASS erstellt wurde. Um am Verfahren teilzunehmen müssen sich alle Interessierten im System über den Link auf dem ANAC (Dienstleistungen mit reserviertem Zugang – AVCPASS) Portal gemäß den gegebenen Anweisungen anmelden. Der Wirtschaftsbeteiligte wird sich auf dem AVCPASS registrieren und das Verfahren, an dem er sich beteiligen möchte ausmache (über den CIG des Verfahrens) und auf diese Weise ein PASSOE erhalten, da er in den Umschlag A einfügen muss.

Für das Baulos 1 (Aufträge für eine Betrag unter 150.000 € gemäß Punt 3.1) müssen die Gewinner über einen dafür bestimmten Bereich die Dokumente in das System laden, welche den Besitz der wirtschaftlich-finanziellen und technisch-professionellen Fähigkeit bestätigen. Diese Dokumente sind nur im Besitz der Unternehmen und können nicht von den Zertifizierungsinstituten eingeholt werden.

8) Der Teilnehmer muss den unterschriebenen Integritätspakt gemäß Artikel 1 Komma 17 des Gesetzes 190/2012 abgeben. Diese Erklärung muss gemäß dem Modell in der Anlage erfolgen (Anhang IV).

Falls die Teilnahme als Gruppe erfolgt muss der Integritätspakt von folgenden Personen unterschrieben sein:

- Jedem Teilnehmer des befristeten Zusammenschlusses von Unternehmen oder des ordentlichen Konsortiums (gegründet oder in der Gründungsphase) gemäß Artikel 45, Komma 2 Buchstabe d), e), f) oder g) des Gesetzesdekrets 50/2016;
- des Konsortiums und der zum Konsortium gehörenden Unternehmen im Falle von Konsortien gemäß Artikel 45, Komma 2, Buchstabe b) und c) des Gesetzesdekrets 50/2016.

N.B. UNTERSUCHUNGSBEISTAND

Gemäß Artikel 83 Komma 9, zweiter Satz des Gesetzesdekrets 50/2016 wird die Einkaufszentrale innerhalb von 10 Tagen die Verbesserung oder Integration der vom Teilnehmer gemachten Erklärungen verlangen und zwar in allen Fällen eines Fehlens, einer Unvollständigkeit oder Unkorrektheit essentieller Art der Elemente und der Erklärungen administrativer Art mit Ausnahme jener die das wirtschaftliche und technische Angebot betreffen. Falls diese nicht innerhalb der von der Einkaufszentrale gegebenen Frist integriert oder revidiert werden, wird die Einkaufszentrale den Teilnehmer vom Verfahren ausschließen.

Gemäß Artikel 83 Komma 9 letzter Satz des Gesetzesdekrets 50/2016 wird die Einkaufsstation die Teilnehmer im Fall von fehlenden Informationen in der Dokumentation ausschließen, wenn diese nicht erlauben den Inhalt oder den Verantwortlichen derselben auszumachen.

DER UMSCHLAG B "Wirtschaftliches Angebot" muss folgende Dokumente enthalten, welche gemäß den im Folgenden angegebenen Modalitäten einzureichen sind:

B1) Wirtschaftliches Angebot mit einer Stempelmarke von € 16,00¹⁴, vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben und mit Anlage eines Identifikationsdokumentes des Unterfertigten, das folgende Angaben enthalten muss:

- Die **gebotene Preisminderung** in Prozentanteilen, wobei eine einzige Angabe für alle Kategorien im Rahmenvertrages gilt, in Zahlen und in Buchstaben angeben. Diese gilt für die Preisliste der Bauarbeiten 2017 der Autonomen Provinz gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 321 vom 28.03.2017 für den Territorialbereich Bozen bzw. für die Preisliste 2018 der Autonomen Provinz Trient gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 2322 vom 28.12.2017 für den Territorialbereich Trient, welche gemäß Artikel 23, Komma 16 des Gesetzesdekrets 50/2016 jedes Jahr revidiert wird. Das Dokument muss auf Italienisch oder Deutsch ausgefüllt werden und mit lesbarer, vollständiger Unterschrift vom rechtlichen Vertreter des Teilnehmers unterschrieben werden. Bezüglich der Preisminderung wird darauf hingewiesen, dass nur zwei Dezimalstellen in Betracht gezogen werden. Im Falle einer nicht Übereinstimmung zwischen der in Zahlen und der in Buchstaben ausgesprochenen Prozentangabe wird die für die Einkaufsstelle günstigere Angabe in Betracht gezogen. Zunehmende Angebote und solche, welche an Konditionen oder Alternativen gebunden sind, werden als ungültig betrachtet und somit ausgeschlossen.

Im Falle von Angeboten verschiedener Teilnehmer mit der gleichen Preisminderung wird die Position in der Rangliste durch Auslosung bestimmt (der ausgeloste Teilnehmer hat Vorrang in der Rangliste).

NB. Für die Bestimmung des Betrags der einzelnen Durchführungsverträge wird die Preisminderung auf die Preisliste berechnet, abzüglich der Beträge und Kosten für Sicherheit und der Personalspesen, welche keiner Preisminderung unterzogen werden.

NB:

► Falls der Anbieter ein **Konsortium gemäß Artikel 45, Komma 2, Buchstabe b) und c)** des Gesetzesdekrets 50/2016 ist, das nicht in eigenem Namen teilnimmt, gilt Folgendes:

- Der Antrag auf Teilnahme (wie unter Punkt 1) dieser Wettbewerbsbedingungen muss vom Konsortium sowie den Mitgliedern unterschrieben werden;
- Die Erklärung gemäß Punkt 2 dieser Wettbewerbsbedingungen muss vom Konsortium unterschrieben werden
- In den UMSCHLAG A „administrative Dokumentation“ muss der Auszug des Gründungsaktes des Konsortiums enthalten sein. Aus diesem muss eindeutig die Natur des Konsortiums hervorgehen sowie der angeschlossenen Unternehmen, wobei jene hervorgehoben werden müssen, welche die Arbeit durchführen werden.
- Das EEE muss sowohl vom Konsortium als auch von den Mitgliedern, welche die Arbeiten durchführen, abgegeben werden;
- Die Dokumente bezüglich Punkt 5 (Kautions) und 6 (Anac Beitrag) müssen in Bezug auf das Konsortium abgegeben werden;
- Die Kautions (gemäß Punkt 5) kann um 50% herabgesetzt werden, falls, wie im Artikel 93 Komma 7 des Gesetzesdekrets 50/2016 vorgesehen, die Zertifikationen des

¹⁴ Die von der Bezahlung der Stempelmarke befreiten Teilnehmer, gemäß Artikel 17 des Gesetzesdekrets 460/97 sind gebeten dies im Angebot anzugeben bzw. es am Rande in dem für die Stempelmarke vorgesehenen Raum zu vermerken, falls sie das von der Einkaufszentrale vorgesehene Formular verwenden.

Qualitätssystems des Konsortiums und / oder der am Konsortium beteiligten Unternehmen, die den Auftrag durchführen, vorgelegt werden;

- Die anderen Minderungen gemäß Artikel 93 Komma 7 des Gesetzesdekrets 50/2016 werden im Falle der nötigen Voraussetzungen seitens des Konsortium oder der am Konsortium beteiligten Unternehmen anerkannt;
- Das PASSOE gemäß Punkt 7 muss vom Konsortium eingereicht werden und alle Daten der Unternehmen enthalten, welche die Arbeiten ausführen, damit die Einkaufszentrale die Möglichkeit hat alle Kontrollen der allgemeinen, technisch-organisatorischen und wirtschaftlich-finanzieller Voraussetzungen über die Nationale Datenbank der öffentlichen Verträge durchzuführen;
- Der Integritätspakt (gemäß Punkt 8) muss vom Konsortiums und den am Konsortium beteiligten Unternehmen, welche die Arbeit ausführen, unterschrieben werden
- Das wirtschaftliche Angebot unter Punkt B1 muss von dem rechtlichen Vertreter des Konsortiums unterzeichnet werden;

► Falls der Anbieter ein **Konsortium gemäß Artikel 45, Komma 2, Buchstabe b) und c)** des Gesetzesdekrets 50/2016 ist, das in eigenem Namen teilnimmt, gilt Folgendes:

- Der Antrag auf Teilnahme wie unter Punkt 1) und die Erklärung unter Punkt 2) dieser Wettbewerbsbedingungen muss vom Konsortium unterschrieben werden;
- Das EEE muss vom Konsortium abgegeben werden;
- Die Dokumente bezüglich Punkt 5 (Kautio) und 6 (Anac Beitrag) müssen in Bezug auf das Konsortium abgegeben;
- Die Kautio (gemäß Punkt 5) kann die im Artikel 93 Komma 7 des Gesetzesdekrets 50/2016 nur erhalten falls Zertifikationen des Qualitätssystems des Konsortiums vorgewiesen werden;
- Die zusätzlichen Minderungen gemäß Artikel 93 Komma 7 des Gesetzesdekrets 50/2016 werden im Falle der nötigen Voraussetzungen seitens des Konsortium anerkannt;
- Das PASSOE gemäß Punkt 7 muss vom Konsortium eingereicht werden;
- Der Integritätspakt (gemäß Punkt 8) muss vom Konsortiums unterschrieben werden;
- Das wirtschaftliche Angebot unter Punkt B1 muss von dem rechtlichen Vertreter des Konsortiums unterzeichnet werden;

► Falls sich der Anbieter sich als **Bietergemeinschaft bewirbt (zeitlich befristeter Zusammenschluss von Unternehmen oder ordentliches Konsortium), gilt Folgendes:**

- Der Antrag auf Teilnahme unter Punkt 1) und die Erklärung unter Punkt 2) dieser Wettbewerbsbedingungen muss vom "führenden Unternehmen" unterschrieben werden;
- jeder Teilnehmer des Zusammenschlusses muss in getrenntes EEE vorlegen;
- Die Kautio unter Punkt 5) muss auf den Namen des Auftrag nehmenden Unternehmens ausgestellt werden aber mit der Angabe, dass die Garantie für die Bietergemeinschaft gilt
- Die Kautio (gemäß Punkt 5) kann um 50% herabgesetzt werden, falls die Zertifikationen des Qualitätssystems jedes einzelnen am Konsortium oder am Zusammenschluss beteiligten Unternehmens vorgelegt werden.
- Die zusätzlichen Minderungen gemäß Artikel 93 Komma 7 des Gesetzesdekrets 50/2016 werden auch im Falle der nötigen Voraussetzungen seitens eines einzigen Unternehmens der Bietergemeinschaft oder des Konsortiums anerkannt;

- Der ANAC Beitrag (gemäß Punkt 6) muss nur von dem führenden Unternehmen eingereicht werden;
- Es muss das Original oder eine beglaubigte Kopie des Gründungsvertrages, das aus einer beglaubigten Privaturkunde besteht und das kollektive Vertretungsmandat an das führende Unternehmen, wie in Artikel 48, Komma 13 des Gesetzesdekrets 50/2016 angegeben, beinhaltet. Das Auftrag nehmende Unternehmen muss die Teilnahmequoten des Zusammenschlusses angeben;
- Das PASSOE unter Punkt 7 muss von dem Auftrag nehmenden Unternehmen eingereicht werden und die Daten der gesamten Bietergemeinschaft enthalten, damit die Einkaufszentrale die Möglichkeit hat alle Kontrollen der allgemeinen, technisch-organisatorischen und wirtschaftlich-finanzieller Voraussetzungen über die Nationale Datenbank der öffentlichen Verträge durchzuführen;
- Der Integritätspakt (gemäß Punkt 8) muss von jedem Unternehmen der Bietergemeinschaft oder des Konsortiums eingereicht werden;
- Das wirtschaftliche Angebot unter Punkt B1 muss von dem rechtlichen Vertreter des führenden Unternehmens unterzeichnet werden;
- ► Falls sich der Anbieter sich als Bietergemeinschaft bewirbt (**zeitlich befristeter Zusammenschluss von Unternehmen oder Konsortium von Teilnehmern in der Gründungsphase**) gilt Folgendes:
 - der Antrag auf Teilnahme unter Punkt 1) und die Erklärung (wie unter Punkt 2) dieser Wettbewerbsbedingungen muss von allen Mitgliedern unterschrieben;
 - jeder Teilnehmer des Zusammenschlusses muss in getrenntes EEE vorlegen;
 - Es muss eine Erklärung gemäß Art. 48, Komma 8, Gesetzesdekret 50/2016 gegeben werden, die von den rechtlichen Vertretern aller zusammengeschlossenen Unternehmen unterschrieben ist, in welcher sich die Unternehmen verpflichten im Falle des Zuschlags des Wettbewerb dem führenden Unternehmen ein kollektives Vertretungsmandat zu übertragen. Dieses Unternehmen wird den Vertrag im Namen und auf Rechnung des eigenen Unternehmens sowie der Auftrag gebenden Unternehmen unterschreiben;
 - Die Kautionsunter Punkt 5) muss auf den Namen aller Unternehmen der Bietergemeinschaft ausgestellt und von allen unterschrieben werden;
 - Die Minderung von 50% auf die provisorische Kautionsunter Punkt 5) dieser Wettbewerbsbedingungen kann nur genehmigt werden, falls die Zertifizierung der Qualitätssysteme für jedes einzelne, an der Bietergemeinschaft oder am Konsortium teilnehmende Unternehmen eingereicht wird;
 - Die zusätzlichen Minderungen gemäß Artikel 93 Komma 7 des Gesetzesdekrets 50/2016 werden auch im Falle der nötigen Voraussetzungen seitens eines einzigen Unternehmens der Bietergemeinschaft oder des Konsortiums anerkannt;
 - Der ANAC Beitrag (gemäß Punkt 6) muss nur von dem führenden Unternehmen eingereicht werden;
 - Das PASSOE unter Punkt 7 muss von dem Auftrag nehmenden Unternehmen eingereicht werden und die Daten der gesamten Bietergemeinschaft enthalten, damit die Einkaufszentrale die Möglichkeit hat alle Kontrollen der allgemeinen, technisch-organisatorischen und wirtschaftlich-finanzieller Voraussetzungen über die Nationale Datenbank der öffentlichen Verträge durchzuführen;
 - Der Integritätspakt (gemäß Punkt 8) muss von jedem Unternehmen der Bietergemeinschaft oder des Konsortiums eingereicht werden;
 - Das wirtschaftliche Angebot unter Punkt B1 muss von dem rechtlichen Vertreter des aller Unternehmer der Bietergemeinschaft unterzeichnet werden;

XII DURCHFÜHRUNG DES WETTBEWERBS

Am **27.03.2018, um 10:00 Uhr** wird die Wettbewerbskommission im Sitz der Agentur für Staatgüter, Regionaldirektion Trentino Südtirol, Gerichtsplatz 2 – Bozen die öffentliche Sitzung eröffnen. In ihrem Verlauf wird sie die Unversehrtheit der eingereichten Umschläge und den fristgerechten Empfang überprüfen.

Die ernannte Kommission wird gemäß der Reihenfolge des Empfangsdatums die eingegangenen Umschläge und den Umschlag A "administrative Dokumentation" kontrollieren und die Angemessenheit bezüglich der Ausschreibung und diesen Wettbewerbsbedingungen überprüfen.

Falls notwendig wird die Agentur für Staatgüter von den Teilnehmern verlangen die gemäß Artikel 83 Komma 9 des Gesetzesdekrets 50/2016 gegebenen Zertifizierungen, Dokumente und Erklärungen zu ergänzen oder Erklärungen zu deren Inhalt zu liefern.

Gemäß Artikel 29 Komma 1 zweiter Satz des Gesetzesdekrets 50/2016 wird die Einkaufszentrale auf dem Profil Kommitent in den folgenden 2 Tagen nach der Annahme der Akten, die Maßnahme zum Ausschluss aus dem Verfahren zur Auftragsvergabe veröffentlichen sowie die Zulassungen zur Bewertung der subjektiven, wirtschaftlich-finanziellen und technischen Voraussetzungen. Gemäß Artikel 29 Komma 1 dritter Satz, werden alle Teilnehmer über PEC benachrichtigt und darüber informiert, in welchem Büro die entsprechenden Akten zur Verfügung stehen. Falls sich die Bewertung über verschiedenen Sitzungen hinauszieht muss die Maßnahme nach jeder Sitzung geschrieben, veröffentlicht und gesendet werden.

Die Kommission wird in einer öffentlichen Sitzung den Umschlag B "wirtschaftliches Angebot" öffnen.

An den öffentlichen Sitzungen kann ein Vertreter für jedes Unternehmen teilnehmen. Falls es sich nicht um den gesetzlichen Vertreter handelt muss eine öffentlich beurkundete Vollmacht vorgewiesen werden.

Die folgenden Termine werden, falls sie nicht in aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, mittels Veröffentlichung auf der institutionellen Seite der Agentur www.agenziademanio.it bekannt gegeben (es kann folgendermaßen zugegriffen werden: Wettbewerbe und Preiswettbewerbe – Technische Dienste und Arbeiten).

Als Ergebnis der Wettbewerbsprozeduren werden sechs Ranglisten ausgearbeitet, welche den 6 Baulosen (Territorialgebiet Bozen: Baulos 1, „NICHT SOA Arbeiten“, Baulos 2, „SOA Arbeiten der Klasse I und II“, Baulos 3: „SOA Arbeiten von der Klasse III bis IV“ - Territorialgebiet Trient: Baulos 1, „NICHT SOA Arbeiten“, Baulos 2, „SOA Arbeiten der Klasse I und II“, Baulos 3: „SOA Arbeiten von der Klasse III bis IV“) entsprechen. Darin eingetragen sind die Teilnehmer, welche die Angebote mit der höchsten Preisminderung geboten haben, welche für die Agentur am günstigsten sind. Die Zahl entspricht der Zahl von Wirtschaftsbeteiligten, mit denen der Rahmenvertrag, wie in der Tabelle unter Sektion IV angegeben, abgeschlossen wird.

Falls kein automatischer Ausschluss gemäß Artikel 97 Komma 8 des Gesetzesdekrets 50/2016 erfolgt, kann die Einkaufszentrale das Angebot unabhängig von den Rechtfertigungen und der Anhörung des Anbieters ausgeschlossen werden kann, falls diese nicht innerhalb der angegebenen Frist gegeben werden.

Für die Wirksamkeit des Zuschlags müssen sich die Teilnehmer, die den Zuschlag erhalten haben, den Besitz der allgemeinen¹⁵ und besonderen Voraussetzungen beweisen, die sie beim Wettbewerb angegeben haben.

¹⁵ Es wird vermerkt, dass gemäß Artikel 1, Komma 52-bis des Gesetzes Nr. 190/2012, das vom Artikel 29, Komma 1, Gesetz 114/2014 eingeführt wurde, die Einschreibung des Wirtschaftsteilnehmers in die White List der Provinz von den Kommunikationen und Informationen der Antimafia-Bescheinigung ausgeht und zwar auch für den Abschluss, die Genehmigung und die Zulassung von Verträgen oder Unterverträgen für Aktivitäten die sich von jenen unterscheidet für die sie gemäß Artikel 1, Komma 53 des Gesetzes Nr. 190/2012 ursprünglich bestimmt war.

Es wird darauf hingewiesen, dass falls der Anbieter im Antrag auf Teilnahme unter Punkt 1) **kooptierte Unternehmen** gemäß Artikel 92, Komma 5 des D.P.R. 207/2010 angeben hat, die Einkaufszentrale die gesetzmäßigen Kontrollen auch gegenüber dem kooptierten Unternehmen durchführen wird, um sicher zu stellen dass es im Besitz der unter Artikel 80 des Gesetzesdekrets 50/2016 angegebenen Voraussetzungen ist.

Falls eines oder mehrere Unternehmen, die den Zuschlag erhalten haben, nicht den Beweis liefern oder die gegebenen Erklärungen bestätigen, wird der Zuschlag dem / den Unternehmen gegeben, die sich qualifiziert haben aber nicht in die ursprüngliche Rangliste aufgenommen wurden.

XIII. GÜLTIGKEITE DES ANGEBOT: 360 Tage ab der Einreichung desselben.

XIV. KOMPLEMENTÄRE INFORMATIONEN:

- a. Den im Rahmenvertrag eingebundenen Wirtschaftsteilnehmern können auch zusätzliche, nicht unter IV) angegebene Aufträge erteilt werden, falls dies von nachträglich eingeführten Normen oder besonderen Konventionen gemäß Artikel 15 des Gesetzes Nr. 241/1990 vorgesehen ist, und die hierfür mit der Agentur für Staatsgüter unterzeichnet werden;
- b. Die Agentur behält sich das Recht vor den Wettbewerb zu jedem Zeitpunkt zu unterbrechen und den Auftrag zu widerrufen oder aufzuschieben;
- c. Die Agentur wird von der unter Artikel 110 des Gesetzesdekrets 50/2016 vorgesehen Berechtigung Gebrauch machen und nacheinander die Wirtschaftsbeteiligten kontaktieren, die an diesem Verfahren teilgenommen haben und in die Rangliste aufgenommen wurden nach jenen kontaktieren, die Teil des Rahmenvertrages sind
- d. Falls sich bei den Kontrollen der Einkaufszentrale (gemäß Dekret des Präsidenten der Republik 445/2000) über die Wahrhaftigkeit der gemachten Erklärungen, herausstellen sollte, dass diese nicht der Wahrheit entsprechen, werden folgende Sanktionen angewendet: Klage vor der Justizbehörde; Meldung dem A.N.A.C. gemäß Artikel 80, Komma 12 des Codes; Einvernahme der provisorischen Kautions, die beim Angebot gegeben wurde;
- e. Falls es aus Gründen, die dem Zuschlagempfänger zuzuschreiben sind, nicht zur fristgerechten Unterschrift des Rahmenvertrages kommt, wird der Zuschlag widerrufen, wobei der Agentur das Recht auf Schadensersatz erhalten bleibt mit der Einvernahme der provisorischen Kautions, die beim Angebot gegeben wurde;
- f. Die gesamte Dokumentation muss in italienischer Sprache eingereicht werden oder von einer beglaubigten Übersetzung begleitet sein;
- g. Die von einem Unternehmen eines EU-Landes, die in anderer Währung angegeben sind, müssen in Euro umgewandelt werden;
- h. Der Vertrag muss elektronisch und in verwaltungsrechtlicher öffentlicher Form abgeschlossen werden und alle Spesen für den Abschluss müssen vom Zuschlagempfänger getragen werden.
- i. Falls gegenüber dem Auftragnehmer oder den Mitgliedern der Unternehmensgemeinschaft oder der Leiter des Unternehmens mit besonderen Funktionen in der Vergabe, der Ausführung dem Abschluss und der Durchführung von Verträgen eine Schutzverordnung oder Anklageschrift angeordnet wurde und zwar für folgende Straftaten gemäß Artikel 317 Strafgesetzbuch, 318 Strafgesetzbuch 319 Strafgesetzbuch, 319 bis Strafgesetzbuch, 319 ter Strafgesetzbuch, 319 quater Strafgesetzbuch, 320 Strafgesetzbuch, 322 bis Strafgesetzbuch, 346 bis Strafgesetzbuch, 353 Strafgesetzbuch, 353 bis Strafgesetzbuch, muss sich die Agentur für Staatsgüter der Kündigungsklausel gemäß Artikel 1456 Zivilgesetzbuch bedienen. Sie muss aber erst ANAC benachrichtigen, dieser Behörde unterliegt die Beurteilung, ob der Vertrag weitergeführt werden kann, falls die Bedingungen gemäß Artikel 32 des Gesetzesdekrets 90/2014, das in Gesetz 114 vom Jahr 2014 umgewandelt wurde, vorliegen.

XV. ZUGANG ZU DEN AKTEN

Das Recht auf Zugang zu den Akten wird gemäß den in den im Art 53 des Gesetzesdekrets 50/2016 gesetzten 1 Grenzen erlaubt, sowie gemäß den Modalitäten, die in den Verordnungen der Agentur für Staatsgüter bezüglich Disziplin im Gesetzes 241/1990 (im Amtsblatt der Italienischen Republik vom 7.2.2997 – allgemeine Ausgabe Nr. 31 – veröffentlicht) und im Recht auf Öffentlichen Zugang gemäß Gesetzesdekret vom 25 Mai 2016, Nr. 97 angegeben sind.

XVI. BEHANDLUNG DER PERSÖNLICHEN DATEN

Im Sinne und mit Auswirkung des Gesetzesdekrets 196/2003 informiert die Agentur für Staatsgüter, die für die Behandlung der im Rahmen dieser Wettbewerbsbedingungen gelieferten Daten verantwortlich ist, dass diese Daten für die Teilnahme an diesem Wettbewerb verwendet werden und dass sie mit elektronischen Systemen und manuell verarbeitet werden und zwar auf solche Weise, dass ihre Sicherheit und Vertraulichkeit garantiert ist.

Mit der Einreichung und Unterschrift des Angebots, drücken die Teilnehmer ihr Einverständnis für die oben genannte Behandlung der Daten aus.

XVII. VERANTWORTLICHER FÜR DAS VERFAHREN

Die Verantwortliche für das Verfahren ist Architekt Ivana Zanini. Die Verantwortliche für das Verfahren wird bis 16.03.2018 alle Fragen beantworten, die von den Teilnehmern schriftlich gestellt werden und über die E-Mail Adresse ivana.zanini@agenziademanio.it bis zum 12.03.2018 eingehen.

XVIII. BERUFUNGSVERFAHREN

Eventuelle Berufungen können gemäß Artikel 120, Komma 2-bis (Gesetzbuch für Verwaltungsverfahren) innerhalb von 30 Tagen nach dem schädigenden Vorfall mit Begründung gemäß Artikel 29, Komma 1 des Gesetzesdekrets 50/2016, bzw. innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der der Benachrichtigung gemäß Artikel 76, Komma 5 des Gesetzesdekrets 50/2016 vor dem Verwaltungsgerichtshof von Trentino Südtirol – Autonome Sektion von Bozen, mit Sitz in der Claudia de' Medici Straße 8, 39100 beziehungsweise dem Verwaltungsgerichtshof von Trentino Südtirol – Sitz in Trient, Calepina Straße 50, 38100 Trient, eingereicht werden.

XIX. VERGABE DER EINZELNEN VERTRÄGE

Die Einkaufszentralen werden den Zuschlagsempfängern eines jeden Bauloses die einzelnen Verträge/Bauverträge vergeben. Es wird mit dem ersten in der dem Eingriff entsprechenden Liste begonnen (**Territorialgebiet Bozen:** Baulos 1: NICHT SOA Arbeiten; Baulos 2: SOA Arbeiten Klasse I und II; Baulos 3: SOA Arbeiten von Klasse II bis IV - **Territorialgebiet Trient:** Baulos 1: NICHT SOA Arbeiten; Baulos 2: SOA Arbeiten Klasse I und II; Baulos 3: SOA Arbeiten von Klasse II bis IV).

Wie in der Sektion V wird bei der Vergabe der einzelnen Durchführungsverträge das entsprechende Baulos gewählt, indem der Betrag in der vorwiegenden Kategorie innerhalb des Eingriffes in Betracht bezogen wird. Aufgrund der von dem Niedrigstpreis gesetzten Grenze gemäß Artikel 95 Komma 4 Buchstabe a) und 148 Komma 6 letzter Satz des Gesetzesdekrets 50/2016 können keine Durchführungsverträge für einen Gesamtbetrag für das Projekt von über 2.000.000 € bzw. 500.000 € bei Eingriffen für Kulturgüter vergeben werden.

Für die einzelnen Baulose ist weder eine Mindest- noch eine Höchstzahl von zu vergebenden Aufträgen vorgesehen. Um aber eine Rotation der in den Rahmenvertrag eingebunden Unternehmen zu garantieren ist ein Höchstbetrag für Aufträge an den gleichen Wirtschaftsteilnehmer vorgesehen. Nach dem Erreichen dieses Betrages wird die Einkaufszentrale für die folgenden Beauftragungen das folgende Unternehmen kontaktiere, welches die nächstbeste Preisminderung geboten hat. Es wird darauf hingewiesen, dass für die einzelnen Eingriffe,

unabhängig von dem für jedes Baulos vorgesehen Höchstbetrag, auch die vorgesehene Klasse in Betracht gezogen werden muss.

Das Unternehmen, dem schon früher Bauverträge vergeben wurden, kann auch für eine neue Beauftragung kontaktiert werden mit der Voraussetzung, dass der Betrag von 10% des restlichen, zu vergebenden Betrages nicht überschritten wird.

Falls die Höchstgrenze nicht erreicht wurde und das kontaktierte Unternehmen sich weigert einen weiteren Auftrag anzunehmen, weil sie schon mit Eingriffen beschäftigt ist, welche ihr über den Rahmenvertrag verliehen wurden, wird man das folgende Unternehmen kontaktieren, welches die nächstbeste Preisminderung geboten hat. Für die darauf folgenden Aufträge wird wieder das Unternehmen kontaktiert, welches den Auftrag nicht angenommen hat, bis die angegebene Höchstgrenze erreicht wurde.

Die Höchstgrenzen werden im Folgenden in Bezug zum Territorialbereich folgendermaßen festgelegt:

Baulose	Territorialgebiet Bozen	Territorialgebiet Trient
	Höchstgrenze	Höchstgrenze
1	€ 780.000	€ 750.000
2	€ 1.400.000	€ 1.500.000
3	€ 2.900.000	€ 2.500.000

Im Falle, dass allen im Rahmenvertrag eingebundenen Wirtschaftsbeteiligten Eingriffe für eine Gesamtsumme, welche die oben angegebenen Höchstwerte erreicht, vergeben wurden, wird die Rotation von Neuem mit dem ersten Teilnehmer auf der Rangliste begonnen, der für den Eingriff (**Territorialgebiet Bozen:** Baulos 1: NICHT SOA Arbeiten; Baulos 2: SOA Arbeiten Klasse I und II; Baulos 3: SOA Arbeiten von Klasse II bis IV - **Territorialgebiet Trient:** Baulos 1: NICHT SOA Arbeiten; Baulos 2: SOA Arbeiten Klasse I und II; Baulos 3: SOA Arbeiten von Klasse III bis IV) geeignet ist.

Die Gegenleistung für jedes Baulos wird bestimmt, indem die gebotene Preisminderung auf die Preisliste für Bauarbeiten 2017 der Autonomen Provinz Bozen gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 321 vom 28.03.2017 für den Territorialbereich Bozen beziehungsweise auf die Preisliste 2018 der Autonomen Provinz Trient gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 2322 vom 28.12.2017, die gemäß Artikel 23 Komma 16 des Gesetzesdekrets 50/2016 jedes Jahr revidiert wird. Falls der Eingriff Preisposten beinhaltet, die nicht in der Preisliste angeführt sind, wird auf die Preisliste einer angrenzenden Region zugegriffen und der Preis wird in einem Vereinbarungsprotokoll festgelegt.

Der Regionalverantwortliche

Sebastiano Caizza



Laut Art. 57 co. 2 des Autonomie Statutes der Autonome Provinz Bozen, ist, im Falle von Nichtübereinstimmung des italienischen und deutschen Textes, der italienischer Text gültig.